



# eurex clearing

## rundschreiben 033/10

**Datum:** Frankfurt, 31. Mai 2010  
**Empfänger:** Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren  
**Autorisiert von:** Thomas Book

**Erweiterung von Xetra International Market: Einführung von XIM Schweiz, Großbritannien und Irland: Änderung der Clearing-Bedingungen und des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG**

**Verweis auf Eurex Clearing-Rundschreiben:** 014/10, 017/10

**Kontakt:** Clearing-Bedingungen: Member Services & Admission, Tel. +49-69-211-1 17 00  
 Preisverzeichnis Eurex Clearing: Member Support & Information, Tel. +49-69-211-1 33 88

**Zielgruppe:**

☉ Alle Abteilungen

**Anhänge:**

Geänderte Abschnitte der/des

- 1a./1b. Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, gültig ab 12. Juli 2010
2. Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, gültig ab 30. August 2010
3. Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG, gültig ab 12. Juli 2010

**Zusammenfassung:**

Mit diesem Rundschreiben gibt die Eurex Clearing AG die im Zusammenhang mit der Erweiterung von Xetra International Market an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB<sup>®</sup>) geänderten Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG sowie Transaktions- und Serviceentgelte für die Geschäfte aus Xetra International Market („XIM-Geschäfte“) für die neu hinzukommenden Länder Schweiz, Großbritannien und Irland bekannt.

Die geänderten Clearing-Bedingungen treten für die Schweiz zum **12. Juli 2010** und für Großbritannien und Irland zum **30. August 2010** in Kraft. Das geänderte Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG tritt zum **12. Juli 2010** in Kraft.



Eurex Clearing AG  
 Neue Börsenstraße 1  
 60487 Frankfurt/Main

Postanschrift:  
 60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 17 00  
 F +49-69-211-1 17 01  
 customer.support@  
 eurexexchange.com

Internet:  
[www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com)

Vorsitzender des  
 Aufsichtsrats:  
 Prof. Dr. Peter Gomez

Vorstand:  
 Andreas Preuß (Vorsitzender),  
 Jürg Spillmann, Thomas Book,  
 Gary Katz, Michael Peters,  
 Peter Reitz

Aktiengesellschaft mit  
 Sitz in Frankfurt/Main  
 HRB Nr. 44828  
 Amtsgericht  
 Frankfurt/Main

**Erweiterung von Xetra International Market: Einführung von XIM Schweiz, Großbritannien und Irland: Änderung der Clearing-Bedingungen und des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG**

Das bestehende Angebot für Xetra International Market (XIM) wird um Blue Chips aus der Schweiz, Großbritannien und Irland erweitert. Damit kann das Clearing für weitere Werte mit Abwicklung im Heimatmarkt durchgeführt werden.

**XIM Schweiz**

XIM-Geschäfte mit Abwicklung in der Schweiz werden gemäß den entsprechenden Regeln für die Eurex-Börsen abgewickelt und sind deshalb von den Regelungen für XIM-Geschäfte (Kapitel V, Abschnitt 3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) größtenteils ausgenommen. Stattdessen gelten die entsprechenden Regelungen für die Abwicklung von an der FWB abgeschlossenen Geschäften bzw. die allgemeinen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen. Dies bezieht sich insbesondere auf allgemeine Verpflichtungen von Clearing-Mitgliedern, Verzug, Kapitalmaßnahmen und die Verrechnungsvereinbarung für Forderungen.

In Bezug auf die Verrechnungsvereinbarung ist hervorzuheben, dass in die Verrechnung sämtliche Forderungen einbezogen werden können, die aus den an den Eurex-Börsen und XIM Schweiz abgeschlossenen Geschäften resultieren.

Die Erweiterungen der Netting-Funktionalität (zusätzliche Netting-Ebenen bzw. Optimierung von nicht standardisierten Resultaten, vgl. Eurex Clearing-Rundschreiben 014/10) gilt für XIM-Geschäfte mit Abwicklung in der Schweiz nicht.

Die genauen Änderungen sind den jeweiligen Abschnitten der Clearing-Bedingungen im Anhang dieses Rundschreibens zu entnehmen. Die Änderungen sind kenntlich gemacht.

**XIM Großbritannien und Irland**

Im Allgemeinen gelten die Regeln der Clearing-Bedingungen für die bestehenden XIM-Märkte ebenso für XIM Großbritannien und XIM Irland.

Zwei Abschnitte werden zusätzlich aufgenommen: Für XIM-Geschäfte mit britischen Wertpapieren muss das Clearing-Mitglied ein Geldkonto in britischen Pfund nachweisen. Ist ein Clearing-Mitglied in aus XIM Großbritannien resultierenden Transaktionen in Verzug, gelten die jeweiligen Regelungen der FWB; für XIM Irland werden die Regelungen für Geschäfte an der Irish Stock Exchange übernommen. Für beide XIM-Märkte werden einem in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied ein Entgelt für jede durchgeführte Auktion in Rechnung gestellt sowie eine Aufwandsentschädigung im Falle einer Rückübertragung von Wertpapieren, falls das Clearing-Mitglied nach Ausschluss der Leistungspflicht Aktien an das Clearinghaus überträgt.

Die Erweiterungen der Netting-Funktionalität gelten für XIM-Geschäfte mit Abwicklung über Euroclear UK & Ireland nicht.

Die genauen Änderungen sind den jeweiligen Abschnitten der Clearing-Bedingungen im Anhang dieses Rundschreibens zu entnehmen. Die Änderungen sind kenntlich gemacht.

**Entgelte der Frankfurter Wertpapierbörse für in Xetra International Market getätigte Geschäfte**

Wie bereits in den bestehenden XIM-Märkten wird auch betreffend die Länder Schweiz, Großbritannien und Irland ein wertbasiertes Transaktionsentgelt in Höhe von 0,0006 Prozent erhoben; ein fixes Clearing-Entgelt fällt nicht an.

Darüber hinaus wird zur Abdeckung der Kosten der Eurex Clearing AG, die im Rahmen der Abwicklung der XIM-Geschäfte bei den jeweiligen Zentralverwahrern anfallen, ein Abwicklungsentgelt auf die nach Verrechnung (Netting) erfolgenden Belieferungen erhoben. In diesem Zusammenhang wird das Entgelt für Liefermanagement für Aktien und aktienähnliche Instrumente für physische Belieferungen aus Derivatepositionen für Instrumente, die in SIX-SIS abgewickelt werden, abgeschafft (Abschnitt 3.10.2 des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG).

Sofern für die Verarbeitung der Schweizer Wertpapiere vom Clearing-Mitglied der „Extended Net Service“ gewählt wird, fällt außerdem ein Serviceentgelt für die Bereitstellung des Brutto-Liefermanagement in Höhe von 0,0002 Prozent pro Verrechnungseinheit an.

Zusammengefasst fallen somit für XIM-Geschäfte betreffend die Länder Schweiz, Großbritannien und Irland die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Entgelte an:

Entgeltkomponente	Preisebene	Entgeltreport
Allgemeines Clearing-Entgelt (Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG, 6.4.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fix pro ausgeführte Order: EUR 0,00</li> <li>Wertbasiert: 0,0006 %</li> </ul>	CB320 „Daily Clearing Fee Report“
Abwicklungsentgelt (Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG, 6.4.2)	Fix pro erfolgter Belieferung im jeweiligen Heimatmarkt-Zentralverwahrer:  Großbritannien: GBP 0,89 Irland: GBP 0,89 Schweiz: CHF 0,00	CB330 „Daily Settlement Fee Report“
Bereitstellungsentgelt für Brutto-Liefermanagement (nur XIM Schweiz) (Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG, 9.2.1.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wertbasiert: 0,0002 % pro Verrechnungseinheit</li> </ul>	CB 325 „Daily Service Fees“

Alle genannten Entgelte werden ebenfalls im CB350 „Monthly Fee Report“ aufgeführt.

Des Weiteren können Entgelte, die der Eurex Clearing AG von Dritten im Rahmen der Abwicklung von Geschäften in Rechnung gestellt werden, verursachungsgerecht dem Clearing-Mitglied in Rechnung gestellt werden.

Die genauen Änderungen sind den jeweiligen Abschnitten des Preisverzeichnisses im Anhang dieses Rundschreibens zu entnehmen. Änderungen sind kenntlich gemacht.

Frankfurt, 31. Mai 2010

\*\*\*\*\*

**ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:**

**ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN**

**LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN**

\*\*\*\*\*

## **Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG**

[...]

### **Kapitel V Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse<sup>1</sup>**

[...]

#### **Abschnitt 3 Geschäfte bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt (Geschäfte aus dem Xetra International Market, „XIM- Geschäfte“)**

[...]

##### **3.2.4 Verrechnungsvereinbarung**

- (1) Abweichend von Ziffer 2.5 findet mit Blick auf Forderungen der Eurex Clearing AG und des Clearing-Mitgliedes aus XIM-Geschäften stets eine taggleiche Verrechnung statt.
- (2) In die taggleiche Verrechnung nach Absatz 1 werden sämtliche an dem betreffenden Handelstag entstandenen Forderungen einbezogen, die aus

---

<sup>1</sup> Für das Clearing von an der Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf abgeschlossenen Geschäften, welchen die im Kapitel V genannten Wertpapiere und Rechte zugrunde liegen, gilt das Kapitel V sowie die übrigen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen entsprechend.

den im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen XIM-Geschäften und aus Geschäften nach Ziffer 3.1.4 resultieren.

(3) Auf die Verrechnung nach Absatz 1 finden die Regeln gemäß Ziffer 2.5.2. bis 2.5.5 Anwendung, soweit nicht abweichende Vereinbarungen nach Absatz 4 oder 5 getroffen werden. Ziffer 2.5.3 findet dabei mit der Maßgabe Anwendung, dass die zusammengefassten Forderungen gemäß Ziffer 3.2.1 zu erfüllen sind.

(4) Das Clearing-Mitglied kann abweichend von Ziffer 2.5.2 mit der Eurex Clearing AG die Bildung der folgenden Verrechnungsalternativen vereinbaren:

(a) Verrechnung auf Positionskontoebene und per Nicht-Clearing-Mitglied

Wird diese Verrechnungsalternative gewählt, so wird eine Verrechnungseinheit abweichend von Ziffer 2.5.2 durch die folgenden Merkmale eines Geschäfts bestimmt:

- betreffenes Positionskonto des Clearing-Mitgliedes,
- betreffenes Nicht-Clearing-Mitglied,
- gewähltes Abwicklungsinstitut und
- gewähltes Abwicklungskonto.

Bei dieser Verrechnungsalternative werden die Forderungen, die auf Geschäfte von Nicht-Clearing-Mitgliedern zurückgehen nicht mit Forderungen verrechnet, die auf Geschäfte sonstiger Kunden des Clearing-Mitgliedes zurückgehen. Eine Verrechnung von Forderungen, die auf Geschäfte unterschiedlicher Nicht-Clearing-Mitglieder zurückgehen, erfolgt nicht.

(b) Verrechnung auf Positionskontoebene

Wird diese Verrechnungsalternative gewählt, so wird eine Verrechnungseinheit abweichend von Ziffer 2.5.2 durch die folgenden Merkmale eines Geschäfts bestimmt:

- betreffenes Positionskonto des Clearing-Mitgliedes,
- gewähltes Abwicklungsinstitut und

- \_\_\_\_\_ gewähltes Abwicklungskonto.

Bei dieser Verrechnungsalternative erfolgt eine Trennung von Eigen- und Kundengeschäften des Clearing-Mitglieds. Forderungen aus Eigengeschäften werden nicht mit Forderungen aus Kundengeschäften verrechnet. Eigen- und Kundengeschäfte von Nicht-Clearing-Mitgliedern sind Kundengeschäfte im Sinne dieser Bestimmung.

(c) Verrechnung auf Clearing-Mitglied-Ebene

Wird diese Verrechnungsalternative gewählt, so wird eine Verrechnungseinheit abweichend von Ziffer 2.5.2 durch die folgenden Merkmale eines Geschäfts bestimmt:

- \_\_\_\_\_ gewähltes Abwicklungsinstitut und

- \_\_\_\_\_ gewähltes Abwicklungskonto.

(5) Abweichend von Ziffer 2.5.3 kann das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG vereinbaren, dass eine Verrechnung auch in den in Ziffer 2.5.3 Satz 5, 2. und 3. Spiegelstrich genannten Fällen erfolgt. Ausgenommen davon sind XIM-Geschäfte mit Abwicklung in Großbritannien, Irland und der Schweiz.

### **3.2.5 Sicherheitsleistungen**

- (1) Vereinbart das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG die in Ziffer 3.2.4 Absatz 4 lit. a beschriebene Verrechnungsalternative, so werden abweichend von Kapitel I Ziffer 3.1 Absatz 5 Satz 3 die für das Eigen- und Kundenkonto des Nicht-Clearing-Mitgliedes ermittelten Sicherheitsleistungen addiert und dem Eigenkonto des Nicht-Clearing-Mitgliedes zugerechnet.
- (2) Vereinbart das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG die in Ziffer 3.2.4 Absatz 4 lit. b beschriebene Verrechnungsalternative, so werden abweichend von Kapitel I Ziffer 3.1 Absatz 5 Satz 2 und 3 die für das Eigen- und Kundenkonto des Nicht-Clearing-Mitgliedes ermittelten Sicherheitsleistungen addiert und dem Kundenkonto des Clearing-Mitgliedes zugerechnet.
- (3) Vereinbart das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG die in Ziffer 3.2.4 Absatz 4 lit. c beschriebene Verrechnungsalternative, so werden

abweichend von Kapitel I Ziffer 3.1 Absatz 5 Satz 2 und 3 die für das Eigen- und Kundenkonto des Clearing-Mitgliedes sowie die für das Eigen- und Kundenkonto des Nicht-Clearing-Mitgliedes ermittelten Sicherheitsleistungen addiert und dem Eigenkonto des Clearing-Mitgliedes zugerechnet.

[...]

\*\*\*\*\*

**ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:**

**ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN**

**LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN**

\*\*\*\*\*

[...]

**3.1 Teilabschnitt:  
Allgemeine Bestimmungen**

[...]

**3.1.3 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz**

- (1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der XIM-Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen findet Ziffer 1.1.2 mit Ausnahme von Absatz 2 lit. b Anwendung.
- (2) Der Antragsteller hat zur Erlangung der XIM-Clearing-Lizenz nachzuweisen, dass die Abwicklung der XIM-Geschäfte in mindestens einem der betroffenen Heimatmärkte Belgien, Finnland, Frankreich, Italien, ~~Niederlande~~, und Spanien und Schweiz sichergestellt ist.
- (3) Zur Erlangung der XIM-Clearing-Lizenz ist die Erteilung von Vollmachten gemäß Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 4 lit. h nicht erforderlich.

[...]

**3.2.1 Allgemeine Verpflichtungen**

- (1) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen. Mit Ausnahme von XIM-Geschäften mit Abwicklung in der Schweiz gilt Abweichend von

Kapitel I Ziffer 1.5 Absatz 7 gilt, dass Lieferinstruktionen der Clearing-Mitglieder durch diese zu erteilen sind. Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, die erforderlichen Lieferinstruktionen selbst oder durch das beauftragte Abwicklungsinstitut (Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 6) zu erteilen. Hierbei sind die für die Erteilung von Lieferinstruktionen in dem jeweiligen Heimatmarkt geltenden Fristen zu beachten. Die Lieferinstruktionen sind jedoch spätestens an dem Geschäftstag zu erteilen, der dem geltenden Liefertermin vorangeht.

- (2) Die Regelungen der Ziffer 2.1 Absatz 4 und 5 gelten mit der Maßgabe, dass der Liefertermin sowie der Zahlungstermin jeweils der dritte Geschäftstag nach dem Tag des Geschäftsabschlusses ist.
- (3) Zur Erfüllung seiner Lieferpflichten im Sinne des Absatzes 1 ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied bei einem XIM-Geschäft mit Abwicklung in Spanien dazu verpflichtet, termingerecht zur Einhaltung des Liefertermins eine erforderliche Änderung der Registrierung der zu übertragenden Wertpapiere oder Rechte entsprechend den in Spanien geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere des Ley 24/1988 del Mercado de Valores sowie entsprechender Nachfolgevorschriften) und Geschäftsbedingungen (Usancen) zu Gunsten der Eurex Clearing AG zu veranlassen. Das zu beliefernde Clearing-Mitglied ist dazu verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt der Lieferung eine Änderung der Registrierung zu Gunsten des zu beliefernden wirtschaftlichen Eigentümers („final beneficial owner“) zu veranlassen.

### 3.2.2 Verzug

- (1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied mit der aus einem XIM-Geschäft geschuldeten Lieferung von Wertpapieren oder der Übertragung von Rechten in Verzug, so gelten, mit Ausnahme von XIM-Geschäften mit Abwicklung in der Schweiz, abweichend von Ziffer 2.2 die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Befindet sich das abnahmepflichtige Clearing-Mitglied mit der aus einem XIM-Geschäft geschuldeten Abnahme von Wertpapieren oder der Annahme von Rechten in Verzug, kann die Eurex Clearing AG bei diesem für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder anderen Clearing-Mitgliedern hierdurch entstanden sind. Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von XIM-Geschäften mit Abwicklung in der Schweiz, abweichend von Ziffer 2.2 die nachfolgenden Bestimmungen.

- (3) Ein Clearing-Mitglied kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn die Lieferinstruktionen nicht spätestens an dem Geschäftstag erteilt sind, der dem geltenden Liefertermin vorangeht.

[...]

### **3.2.3 Kapitalmaßnahmen**

- (1) Beziehen sich noch nicht erfüllte XIM-Geschäfte auf Wertpapiere, hinsichtlich derer eine Kapitalmaßnahme durchgeführt wird, wird die Eurex Clearing AG, mit Ausnahme von XIM-Geschäften mit Abwicklung in der Schweiz, im Rahmen des Clearings solcher Geschäfte im Verhältnis zu ihren Clearing-Mitgliedern diese Maßnahmen nach den Regeln abwickeln, die hierfür in dem jeweils maßgeblichen Heimatmarkt gelten oder angewendet werden.
- (2) Mangels Regeln im Sinne des Absatzes 1 sind Wertpapiere mit den Rechten und Pflichten zu übertragen, die bei Geschäftsabschluss bestanden.

### **3.2.4 Verrechnungsvereinbarung**

- (1) Mit Ausnahme von XIM-Geschäften mit Abwicklung in der Schweiz findet Abweichend von Ziffer 2.5 findet mit Blick auf Forderungen der Eurex Clearing AG und des Clearing-Mitgliedes aus XIM-Geschäften stets eine taggleiche Verrechnung statt.
- (2) In die taggleiche Verrechnung nach Absatz 1 werden sämtliche an dem betreffenden Handelstag entstandenen Forderungen einbezogen, die aus den im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen XIM-Geschäften und aus Geschäften nach Ziffer 3.1.4 resultieren.
- (3) Auf die Verrechnung nach Absatz 1 finden die Regeln gemäß Ziffer 2.5.2. bis 2.5.5 Anwendung. Ziffer 2.5.3 findet dabei mit der Maßgabe Anwendung, dass die zusammengefassten Forderungen gemäß Ziffer 3.2.1 zu erfüllen sind.
- (4) Für XIM-Geschäfte mit Abwicklung in der Schweiz gilt Ziffer 2.5 Absatz 3 nicht. Das Clearing-Mitglied kann bei der Bildung der Aufrechnungsblöcke festlegen, dass Forderungen aus Geschäften gemäß Kapitel II und Forderungen aus XIM-Geschäften mit Abwicklung

in der Schweiz jeweils miteinander aufgerechnet werden, sofern (a) für die Geschäfte gemäß Kapitel II und XIM-Geschäfte mit Abwicklung in der Schweiz die gleichen Verrechnungseinheiten gemäß Kapitel V, Abschnitt 2, Ziffer 2.5.2 gewählt wurden, (b) für Geschäfte gemäß Kapitel II und XIM-Geschäfte mit Abwicklung in der Schweiz das zweite Verarbeitungsverfahren gemäß Kapitel I, Abschnitt I, 1.6 b) 2. Spiegelstrich (Netto-Verfahren) gewählt ist und (c) die Abwicklung der Geschäfte gemäß Kapitel II ebenfalls im Heimatmarkt erfolgt.

\*\*\*\*\*

**ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:**

**ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN**

**LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN**

\*\*\*\*\*

[...]

### **3.1.2 Erteilung der Clearing-Lizenz**

Zur Teilnahme am Clearing von XIM-Geschäften ist eine Clearing-Lizenz erforderlich („XIM-Clearing-Lizenz“), die von der Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt wird.

### **3.1.3 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz**

- (1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der XIM-Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen findet Ziffer 1.1.2 mit Ausnahme von Absatz 2 lit. b Anwendung.
- (2) Der Antragsteller hat zur Erlangung der XIM-Clearing-Lizenz nachzuweisen, dass die Abwicklung der XIM-Geschäfte in mindestens einem der betroffenen Heimatmärkte Belgien, Finnland, Frankreich, Italien, Niederlande, und Spanien, Schweiz, Irland und Großbritannien sichergestellt ist.
- (3) Zur Erlangung der XIM-Clearing-Lizenz ist die Erteilung von Vollmachten gemäß Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 4 lit. h nicht erforderlich.

### **3.1.4 Clearing von außerbörslichen Geschäften**

Die Eurex Clearing AG führt neben dem Clearing der an der FWB abgeschlossenen XIM-Geschäfte auch das Clearing von außerbörslichen Geschäften in Wertpapieren und Rechten im Sinne der §§ 169 f ff. Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse durch, sofern diese außerbörslichen Geschäfte mittels des elektronischen Handelssystems der FWB zum Clearing an die Eurex Clearing AG übermittelt werden. Es gelten

insoweit die Bestimmungen des Kapitels I und die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechend.

## **3.2 Abwicklung von XIM-Geschäften**

### **3.2.1 Allgemeine Verpflichtungen**

- (1) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen. Abweichend von Kapitel I Ziffer 1.5 Absatz 7 gilt, dass Lieferinstruktionen der Clearing-Mitglieder durch diese zu erteilen sind. Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, die erforderlichen Lieferinstruktionen selbst oder durch das beauftragte Abwicklungsinstitut (Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 6) zu erteilen. Hierbei sind die für die Erteilung von Lieferinstruktionen in dem jeweiligen Heimatmarkt geltenden Fristen zu beachten. Die Lieferinstruktionen sind jedoch spätestens an dem Geschäftstag zu erteilen, der dem geltenden Liefertermin vorangeht.
- (2) Die Regelungen der Ziffer 2.1 Absatz 4 und 5 gelten mit der Maßgabe, dass der Liefertermin sowie der Zahlungstermin jeweils der dritte Geschäftstag nach dem Tag des Geschäftsabschlusses ist.
- (3) Zur Erfüllung seiner Lieferpflichten im Sinne des Absatzes 1 ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied bei einem XIM-Geschäft mit Abwicklung in Spanien dazu verpflichtet, termingerecht zur Einhaltung des Liefertermins eine erforderliche Änderung der Registrierung der zu übertragenden Wertpapiere oder Rechte entsprechend den in Spanien geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere des Ley 24/1988 del Mercado de Valores sowie entsprechender Nachfolgevorschriften) und Geschäftsbedingungen (Usancen) zu Gunsten der Eurex Clearing AG zu veranlassen. Das zu beliefernde Clearing-Mitglied ist dazu verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt der Lieferung eine Änderung der Registrierung zu Gunsten des zu beliefernden wirtschaftlichen Eigentümers („final beneficial owner“) zu veranlassen.
- (4) [...]

(5) Für XIM-Geschäfte mit Abwicklung über Euroclear UK & Ireland muss das Clearing Mitglied für die Abwicklung von Zahlungen ein Geldkonto in Britischen Pfund bei einer von der Eurex Clearing AG festgelegten Zahlstelle nachweisen.

### **3.2.2 Verzug**

Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied mit der aus einem XIM-Geschäft geschuldeten Lieferung von Wertpapieren oder der Übertragung von Rechten in Verzug, so gelten abweichend von Ziffer 2.2 die nachfolgenden Bestimmungen.

#### **3.2.2.1 XIM-Geschäfte mit Abwicklung in Belgien, Frankreich oder der Niederlande**

[...]

#### **3.2.2.2 XIM-Geschäfte mit Abwicklung in Finnland**

[...]

#### **3.2.2.3 XIM-Geschäfte mit Abwicklung in Italien**

[...]

#### **3.2.2.4 XIM-Geschäfte mit Abwicklung in Spanien**

- (1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied mit der aus einem XIM-Geschäft mit Abwicklung in Spanien geschuldeten Lieferung von Wertpapieren oder der Übertragung von Rechten in Verzug, so gilt Ziffer 3.2.2.1 entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.
- (2) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz 1 wird die Eurex Clearing AG die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen veranlassen und die nicht gelieferten Wertpapiere mittels einer Auktion eindecken, wenn die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied zu liefernden Wertpapiere nicht am Liefertag im Rahmen des letzten Abwicklungslaufs des von der Geschäftsführung der FWB im Sinne des § 169 f Absatz 1 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse

festgelegten Zentralverwahrers an die Eurex Clearing AG geliefert werden. Im Falle bereits verknüpfter Lieferinstruktionen („matched instructions“) wird die Eurex Clearing AG eine Gegeninstruktion erteilen. Das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ist im Falle einer nicht am Liefertag erfolgten Lieferung seinerseits dazu verpflichtet, die Löschung der erteilten Lieferinstruktion oder im Falle einer bereits verknüpften Lieferinstruktion die Erteilung einer Gegeninstruktion zu veranlassen.

- (3) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz 3 findet die Auktion am 1. Geschäftstag nach dem Liefertag statt. Die im Rahmen der Auktion eingedeckten Wertpapiere liefert die Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied, gegenüber dem die jeweils älteste fällige Lieferverpflichtung der Eurex Clearing AG bezüglich der eingedeckten Wertpapiergattung besteht. Vor der Lieferung der eingedeckten Wertpapiere an dieses Clearing-Mitglied wird die Eurex Clearing AG die Löschung der ursprünglich erteilten Lieferinstruktionen veranlassen. Im Falle bereits verknüpfter ursprünglicher Lieferinstruktionen wird die Eurex Clearing AG eine Gegeninstruktion erteilen. Das auf Grund der Auktion zu beliefernde Clearing-Mitglied ist seinerseits dazu verpflichtet, die Löschung der ursprünglich erteilten Lieferinstruktionen oder im Falle bereits verknüpfter Lieferinstruktion die Erteilung entsprechender Gegeninstruktionen zu veranlassen. Zur Gewährleistung der Lieferung der im Rahmen der Auktion eingedeckten Wertpapiere ist das zu beliefernde Clearing-Mitglied zur Erteilung der notwendigen Lieferinstruktion nach Weisung der Eurex Clearing AG verpflichtet. Das zu beliefernde Clearing-Mitglied ist zudem dazu verpflichtet, eine Änderung der Registrierung der zu liefernden Wertpapiere zu Gunsten des zu beliefernden wirtschaftlichen Eigentümers („final beneficial owner“) zu veranlassen.
- (4) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz 5 kann die Eurex Clearing den Barausgleich im Sinne dieser Vorschrift ab Beginn des 2. Geschäftstages nach dem Liefertag festlegen. Soweit das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nach Ziffer 3.2.2.1 Absatz 5 zur Löschung der erteilten Lieferinstruktionen verpflichtet ist, erfolgt dies bei XIM-Geschäften mit Abwicklung in Spanien im Falle bereits verknüpfter Lieferinstruktion durch die Erteilung entsprechender Gegeninstruktionen. Die Eurex Clearing AG wird im Falle bereits verknüpfter Lieferinstruktionen ihrerseits entsprechende

Gegeninstruktionen erteilen.

**3.2.2.5 XIM – Geschäfte mit Abwicklung in der Schweiz**

[...]

**3.2.2.6 XIM Geschäfte mit der Abwicklung über Euroclear UK & Ireland  
in Großbritannien**

- (1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied mit der Erfüllung eines in Britischen Pfund gehandelten Wertpapiers oder Rechtes in Verzug, so gilt Kapitel V, Ziffer 2.2. Eine Lieferverpflichtung gerät in Verzug, sofern sie nicht bis Ende des Valutatages im Crest System erfüllt wurde.
- (2) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied mit der Erfüllung eines in Euro gehandelten Wertpapiers oder Rechtes in Verzug, so gilt Kapitel VI, Ziffer 2.1.5. Eine Lieferverpflichtung gerät in Verzug, sofern sie nicht bis Ende des Valutatages im Crest System erfüllt wurde.
- (3) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz 11 erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede in einer Wertpapiergattung gemäß Ziffer 3.2.2.6 Absatz 1 durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von 10% des Wertes der geschuldeten Wertpapiere, mindestens jedoch GBP 225, und höchstens GBP 4.500.
- (4) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz 12 erhebt die Eurex Clearing AG eine Aufwandsentschädigung in Höhe von GBP 450 für Rückübertragungen von Wertpapieren gemäß Ziffer 3.2.2.6 Absatz 1.

**3.2.3 Kapitalmaßnahmen**

[...]

**3.2.4 Verrechnungsvereinbarung**

[...]

## Präambel

[...]

### 3.10 **Physische Belieferung aus Derivate-Positionen und Kombinationsgeschäften Option-Aktie**

[...]

#### 3.10.2 **Entgelt für Liefermanagement für Aktien und aktienähnliche Instrumente**

Für die miteinander zur Aufrechnung nach Kapitel I Ziffer 1.6. (1) b. und c. Clearing-Bedingungen der ECAG bestimmten Forderungen aus Termingeschäften, welche die Lieferung von Aktien oder aktienähnlichen Instrumenten gegen Geldzahlung begründen, fällt das untenstehende Entgelt am Fälligkeitstag für alle Forderungen zusammen einmal an, ~~wenn nicht der Saldo dieser Forderungen auf Lieferung von Wertpapieren gleich Null ist.~~

Es wird kein Entgelt erhoben, wenn sich aus der vorstehend genannten Saldierung keine auf die Lieferung von Wertpapieren gerichtete Forderung ergibt.

Für am Fälligkeitstag nicht zur Aufrechnung bestimmte Forderungen aus Termingeschäften, welche die Lieferung von Aktien oder aktienähnlichen Instrumenten gegen Geldzahlung begründen, fällt an diesem Tag das untenstehende Entgelt jeweils einzeln an.

<b>Liefermanagement für Aktien und aktienähnliche Instrumente:</b>	<b>Entgelt pro Wertpapierforderung des Clearing-Mitglieds oder gegenüber dem Clearing-Mitglied am Fälligkeitstag</b>
Ermittlung der notwendigen Wertpapierüberträge und Zahlungsaufträge	EUR 0,40

Dieses Entgelt wird nicht erhoben für bei der SIX SIS AG abgewickelten Instrumente.

---

### 3.10.3

[...]

## 6 **Transaktionsentgelte Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)<sup>1</sup>**

Für Leistungen gemäß Kapitel I Ziffer 5.2 der Clearing-Bedingungen der ECAG, die entweder im Zusammenhang mit Geschäften an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) gemäß Kapitel V Abschnitt 1 und 2 der Clearing-Bedingungen („FWB-Geschäfte“) oder im Zusammenhang mit außerbörslichen Eingaben in das elektronische Handelssystem der FWB gemäß Kapitel V Ziffer 1.3 der Clearing-Bedingungen („Xetra-OTC Geschäfte“) stehen, erhebt die ECAG Transaktionsentgelte gemäß Ziffer 6.1 und 6.2. Ebenfalls erhebt die ECAG in diesem Zusammenhang Entgelte für die von der Clearstream Banking AG, Frankfurt, vorgenommene Abwicklung von FWB-Geschäften und Xetra-OTC Geschäften gemäß Ziffer 6.3.

Für Leistungen gemäß Kapitel I Ziffer 5.2 der Clearing-Bedingungen der ECAG, die entweder im Zusammenhang mit Geschäften an der FWB gemäß Kapitel V Abschnitt 3 der Clearing-Bedingungen (Geschäfte aus dem Xetra International Market, „XIM-Geschäfte“) oder im Zusammenhang mit außerbörslichen Eingaben in das elektronische Handelssystem der FWB gemäß Kapitel V Ziffer 3.1.4 der Clearing-Bedingungen („XIM-OTC-Geschäfte“) stehen, erhebt die ECAG Transaktionsentgelte gemäß Ziffer 6.4.

Die darüber hinaus anfallenden Serviceentgelte für vorgenannte Geschäfte sind in Ziffer 9 geregelt.

### 6.1 **Clearing-Entgelt**

[...]

---

<sup>1</sup> Der Abschnitt 6 sowie die übrigen Bestimmungen des Preisverzeichnisses gelten für das Clearing von an der **Börse Düsseldorf** abgeschlossenen Geschäften, die den im Kapitel V der Clearing-Bedingungen beschriebenen Merkmalen der an der FWB abgeschlossenen Geschäfte entsprechen und die in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen sind, entsprechend.

---

## 6.2 Entgelt für Liefermanagement für Aktien und aktienähnliche Instrumente

Für die miteinander zur Aufrechnung nach Kapitel I Ziffer 1.6. (1) b. und c. Clearing-Bedingungen der ECAG bestimmten Forderungen aus FWB-Geschäften und Xetra-OTC-Geschäften fällt das unten stehende Entgelt am Fälligkeitstag für alle Forderungen zusammen einmal an, wenn nicht der Saldo dieser Forderungen auf Lieferung von Wertpapieren gleich Null ist.

Es wird kein Entgelt erhoben, wenn sich aus der vorstehend genannten Saldierung keine Forderung auf Lieferung von Wertpapieren ergibt.

[...]

## 6.4 Transaktionsentgelte für Geschäfte aus dem Xetra International Market („XIM-Geschäfte“)

### 6.4.1 Clearing-Entgelt

Für das Clearing von XIM-Geschäften und XIM-OTC-Geschäften sind Entgelte entsprechend der unten stehenden Tabelle zu entrichten:

Geschäfte aus dem Xetra International Market		
Geschäfte	Fixes Entgelt pro ausgeführter Order bzw. Eingabe	Wertbasiertes Entgelt pro ausgeführter Order bzw. Eingabe
In EUR denominated	EUR 0,00	0,0006%
<u>In CHF denominated</u>	<u>CHF 0,00</u>	<u>0,0006%</u>
<u>In GBP denominated</u>	<u>GBP 0,00</u>	<u>0,0006%</u>

### 6.4.2 Abwicklungsentgelte

Zur Abdeckung der Kosten der ECAG im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftes durch eine Belieferung/Zahlung von taggleich verrechneten Forderungen bei dem jeweiligen Zentralverwahrer des jeweiligen Heimatmarktes berechnet die ECAG ein Entgelt.

Wird die maximale Größe einer Belieferung überschritten und werden deshalb mehrere Belieferungen veranlasst, so fällt das Abwicklungsentgelt für jede dieser Belieferungen/Zahlungen an.

Heimatmarkt	Entgelt pro Belieferung
Belgien	EUR 1,90
Finnland	EUR 3,30

Frankreich	EUR 1,90
<u>Großbritannien</u>	<u>GBP 0,89</u>
<u>Irland</u>	<u>GBP 0,89</u>
Italien	EUR 3,30
Niederlande	EUR 1,90
<u>Schweiz</u>	<u>CHF 0,00</u>
Spanien	EUR 4,50

Weitere Entgelte, die der ECAG von Dritten im Rahmen der Abwicklung von Geschäften in Rechnung gestellt werden, stellt die ECAG dem Clearing-Mitglied verursachungsgerecht in Rechnung.

## 7 Transaktionsentgelte Irish Stock Exchange (ISE)

[...]

## 9 Serviceentgelte Eurex Deutschland und Eurex Zürich, Eurex Bonds GmbH, Eurex Repo GmbH und Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Für die Inanspruchnahme der von der ECAG im Zusammenhang mit dem Clearing, der Regulierung und der Abwicklung von Derivate-Geschäften mit physischer Belieferung, Eurex Bonds-Geschäften, Eurex Repo-Geschäften, Geschäften an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) und außerbörslichen Eingaben in das elektronische Handelssystem der FWB angebotenen Services werden folgende Entgelte erhoben:

### 9.1 Besondere Serviceentgelte Eurex Deutschland und Eurex Zürich

#### 9.1.1 Serviceentgelte für die Bereitstellung des Brutto-Liefermanagements (ohne Verrechnungsvereinbarung) für Kombinationsgeschäfte Option-Aktie

Für die Bereitstellung der elektronisch unterstützten Dienstleistung zur Optimierung der Lieferprozesse („Brutto-Liefermanagement“) gemäß Kapitel I Ziffer 1.6 Clearing-Bedingungen berechnet die ECAG in Abhängigkeit von einer taggleichen Verrechnung von Forderungen aus Wertpapiergeschäften im Zusammenhang mit Kombinationsgeschäften Option-Aktie folgenden Entgelte.

<b>Bereitstellungsentsgelt für Brutto-Liefermanagement ohne taggleiche Verrechnung von Forderungen</b>		
	<b>Fixes Entgelt pro Wertpapiergeschäft</b>	<b>Wertbasiertes Entgelt pro Wertpapiergeschäft</b>
In EUR denominated	EUR 0,09	0,0003% (Obergrenze: EUR 1,14)
In CHF denominated	CHF 0,14	0,0003% (Obergrenze: CHF 1,71)
In USD denominated	USD 0,13	0,0003% (Obergrenze: USD 1,60)
In GBP denominated	GBP 0,08	0,0003% (Obergrenze: GBP 1,03)

## 9.2 Besondere Serviceentgelte Frankfurter Wertpapierbörse

### 9.2.1 Serviceentgelte für die Bereitstellung von Brutto-Liefermanagement

Für die Bereitstellung der elektronisch unterstützten Dienstleistung zur Optimierung der Lieferprozesse (Brutto-Liefermanagement) gemäß Kapitel I Ziffer 1.6 Clearing-Bedingungen berechnet die ECAG in Abhängigkeit von einer taggleichen Verrechnung von Forderungen aus FWB-Geschäften gemäß Kapitel V Ziffer 2.5 Clearing-Bedingungen (Verrechnungsvereinbarung) die folgenden Entgelte.

#### 9.2.1.1 Brutto-Liefermanagement ohne Verrechnungsvereinbarung („Full Service“)

Bereitstellungsentgelt für Brutto-Liefermanagement ohne taggleiche Verrechnung von Forderungen		
	Fixes Entgelt pro ausgeführter Order bzw. Eingabe <sup>2</sup>	Wertbasiertes Entgelt pro ausgeführter Order bzw. Eingabe
In EUR denominated	EUR 0,09	0,0003% (Obergrenze: EUR 1,14)
In AUD denominated	AUD 0,18	0,0003% (Obergrenze: AUD 2,28)
In CAD denominated	CAD 0,14	0,0003% (Obergrenze: CAD 1,82)
In CHF denominated	CHF 0,14	0,0003% (Obergrenze: CHF 1,71)
In GBP denominated	GBP 0,08	0,0003% (Obergrenze: GBP 1,03)
In JPY denominated	JPY 11	0,0003% (Obergrenze: JPY 137)
In SEK denominated	SEK 0,99	0,0003% (Obergrenze: SEK 12,54)
In USD denominated	USD 0,13	0,0003% (Obergrenze: USD 1,60)

Das fixe Bereitstellungsentgelt fällt pro ausgeführter Order und Tag einmal an, unabhängig von der Anzahl der (Teil-) Ausführungen der entsprechenden Order und etwaiger unterschiedlicher Ausführungspreise. Die Obergrenze des zusätzlichen wertbasierten Bereitstellungsentgelts pro ausgeführter Order bzw. Eingabe kommt zur Anwendung, wenn die Summe des Wertes aller taggleichen (Teil-) Ausführungen einer Order bzw. der Wert einer Eingabe folgende Beträge übersteigt.

Geschäfte	Betrag
In EUR denominated	EUR 380.000
In AUD denominated	AUD 760.000

<sup>2</sup> Für FWB-Geschäfte, die mittels der Funktionalität Xetra BEST getätigt und im A-Account eines Order Flow Providers oder im E-Account eines BEST Executors verbucht wurden, entfällt das fixe Clearing-Entgelt pro ausgeführter Order.

In CAD denominated	CAD 606.667
In CHF denominated	CHF 570.000
In GBP denominated	GBP 343.333
In JPY denominated	JPY 45.666.667
In SEK denominated	SEK 4.180.000
In USD denominated	USD 533.333

### 9.2.1.2 **Brutto-Liefermanagement bei Verrechnungsvereinbarung („Extended Net Service“)**

<b>Bereitstellungsentgelt für Brutto-Liefermanagement bei taggleicher Verrechnung von Forderungen</b>
<b>Wertbasiertes Entgelt pro Verrechnungseinheit</b>
0,0006%

Das wertbasierte Bereitstellungsentgelt wird auf Basis der über Wertpapiergattungen zu Verrechnungseinheiten zusammengefassten Forderungen eines Handelstages gemäß Kapitel V Ziffer 2.5 Clearing-Bedingungen der ECAG berechnet.

Überschreitet das wertbasierte Bereitstellungsentgelt einer Verrechnungseinheit die Summe der fixen und wertbasierten Bereitstellungsentgelte, die sich ohne taggleiche Verrechnung dieser Forderungen gemäß Ziffer 9.2.1.1 ergeben hätte, so wird für diese Verrechnungseinheit das geringere Entgelt berechnet.

Bei der Berechnung des Entgelts wird eine Verrechnung der Forderungen auch dann unterstellt, wenn diese nach Kapitel V Ziffer 2.5.3 Absatz 3 Clearing-Bedingungen der ECAG trotz Verrechnungsvereinbarung unterblieb.

Im Rahmen des **Brutto-Liefermanagements** bei **Verrechnungsvereinbarung für Geschäfte aus dem Xetra International Market Schweiz** (Abwicklung über SIX SIS AG) gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

<b>Bereitstellungsentgelt für Brutto-Liefermanagement bei taggleicher Verrechnung von Forderungen (XIM Schweiz)</b>
<b>Wertbasiertes Entgelt pro Verrechnungseinheit</b>
0,0002%

Das wertbasierte Bereitstellungsentgelt wird auf Basis der über Wertpapiergattungen zu Verrechnungseinheiten zusammengefassten Forderungen eines Handelstages gemäß Kapitel V Ziffer 2.5 Clearing-Bedingungen der ECAG berechnet.

Bei der Berechnung des Entgelts wird eine Verrechnung der Forderungen auch dann unterstellt, wenn diese nach Kapitel V Ziffer 2.5.3 Absatz 3 Clearing-Bedingungen der ECAG trotz Verrechnungsvereinbarung unterblieb.

## **9.2.2 Serviceentgelt für nicht zum Clearing berechtigte FWB-Handelsteilnehmer**

[...]

---